

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 30/10 B

L 29 AL 294/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 56 AL 529/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Februar 2010 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und Rechtsanwältin M beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) darlegen bzw bezeichnen könnte. Es kann deshalb auch offen bleiben, ob dem LSG - wie die Klägerin in ihrem Schreiben vom 7.3.2010 vorträgt - Verfahrensfehler vorzuwerfen sind oder nicht. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn die Revision im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann (vgl BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 mwN; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Dies ist hier der Fall.
- 3 Streitgegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 10.1.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.1.2007, mit dem die Beklagte einen Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) ab 20.6.2006 abgelehnt hat. Selbst wenn die Revision zugelassen werden würde, könnte die Klägerin mit ihrem Begehren, von der Beklagten Alg oder eine andere Leistung zu erhalten, in einem anschließenden Revisionsverfahren nicht durchdringen. Ein Anspruch auf Alg kommt nicht in Betracht, weil die Klägerin - wie das LSG zu Recht ausgeführt hat - unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Alg hat. Über andere Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte ist weder entschieden worden noch sind sie ersichtlich. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der Schreiben der Klägerin vom 7.3. und 27. bzw 28.7.2010 nebst Anlagen.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist deshalb abzulehnen. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Voraussetzungen für die Gewährung von PKH erfüllt.
- 5 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem Bundessozialgericht gemäß § 73 Abs 4 Satz 1 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingereicht und unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hin-



gewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)